

Förderreglement Biodiversität Küsnacht 2023–2025

vom 21. Juni 2023

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung und den Beschluss der Gemein-
deversammlung vom 7. Dezember 2021, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die Verwendung der finanziellen Mittel gemäss dem Programm Klima, Grünraum und Energie 2022–2025. Es bezweckt die Förderung der Biodiversität, der ökologischen Vernetzung und Klimaanpassungsmassnahmen. Das Reglement regelt die finanzielle Unterstützung für die Erstellung ökologisch hochwertiger Grünflächen im Rahmen entsprechender Aufwertungsmassnahmen im Siedlungsgebiet.

² Bei einer Änderung der Rahmenbedingungen passt der Gemeinderat das Förderreglement an.

Geltungsbereich

§ 2

Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor.

Grundsätze

§ 3

¹ Förderbeiträge können im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgerichtet werden. Auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen besteht kein rechtlicher Anspruch.

² Die durch das Förderprogramm geschaffenen Grünflächen müssen nachhaltig und dauerhaft sein. Sie entwickeln ihre volle ökologische Wirkung erst nach ein paar Jahren und müssen daher Bestand haben.

³ Unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf Parzellen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf dem Gemeindegebiet Küsnacht.

⁴ Für Vorhaben, die Aufwertungs- oder Ersatzmassnahmen auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung bzw. einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung umsetzen müssen, wie etwa durch Auflagen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

⁵ Nicht beitragsberechtigt sind Projekte des Bundes, des Kantons sowie der Gemeinden.

Grünraum-
beratung

§ 4

Förderbeiträge können grundsätzlich nur in Kombination mit einer Grünraumberatung durch das Naturnetz Pfannenstil in Anspruch genommen werden. Diese ist unentgeltlich.

Abwicklung der
Gesuche

§ 5

¹ Das Fördergesuch muss vor Umsetzungsbeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Eine Umsetzung vor Erhalt der Beitragszusicherung erfolgt auf eigenes Risiko.

² Das Fördergesuch wird nach den zum Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt.

³ Der Förderbeitrag wird einmalig ausbezahlt, sobald die Massnahmen realisiert worden sind und der Gemeinde die Fertigstellung gemeldet worden ist.

⁴ Eine Beitragszusicherung ist ein Jahr ab Datum der Zusicherung gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Massnahmen realisiert und die Ausführungsbestätigung mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht sein. Ansonsten entfällt der zugesicherte Förderbeitrag.

⁵ Die Gewährung eines Förderbeitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.

II. MASSNAHMEN UND BEITRÄGE

Massnahmen

§ 6

¹ Gefördert werden insbesondere folgende Massnahmen:

a. Ökologische Aufwertung bestehender Grünflächen

Die Erstellung von ökologisch wertvollen Grünstrukturen umfasst Blumenwiesen, Wildstaudenbeete, Hochstaudenfluren, Einzelsträucher, Wildhecken, Gebüsche und Gehölze mit Krautsäumen, Einzelbäume, Obstbäume, Ruderalfluren, Fassaden- und Vertikalbegrünungen, extensive und intensive Dachbegrünungen und Dachgärten, Feuchtflächen, Kleingewässer, sowie Strukturen zur Förderung der Fauna

b. Entsiegelungen mit nachfolgender Begrünung

c. Aufwertung von bisher unbegrüntem oder neuen Dächern zu begrünten Dächern

d. Kleinflächige Elemente oder spezielle, aufwändige Aufwertungen, die wenig Fläche beanspruchen, aber projektspezifisch sinnvoll sind, können fallweise ergänzend mit einem Zusatzbeitrag berücksichtigt werden, welcher von der Energie- und Naturschutzkommission festgelegt wird

² Die neu angelegten Grünflächen erfüllen folgende Bedingungen:

- a. Einheimische und standortgerechte Artenzusammensetzung.
- b. Neupflanzungen erfolgen mit einheimischem Pflanzenmaterial und Saatgut von CH-Ökotypen.

³ Bei grossflächigen Aufwertungsmassnahmen wird eine Diversität der Lebensräume und des Blütenangebots, Struktureichtum sowie die Vernetzung mit angrenzenden Grünflächen angestrebt.

Weitere Bedingungen

§ 7

¹ Die vorgesehenen Massnahmen haben die gesetzlichen bzw. festgelegten Anforderungen und Bedingungen einzuhalten und müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der geförderten Aufwertungsprojekte und ihre Bevollmächtigten verpflichten sich schriftlich zur Erhaltung und zur naturnahen Pflege der geförderten Flächen.

³ Bestehende Bäume dürfen durch die Massnahmen nicht gefällt oder in Mitleidenschaft gezogen werden.

⁴ Invasive Neophyten müssen entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

⁵ Aufwertungsprojekte dürfen nicht zu einem höheren Versiegelungsgrad führen.

⁶ Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht werden oder der bereits ausbezahlte Betrag samt Zinsen zurückgefordert werden.

Beitragsansätze

§ 8

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der ökologischen Wirkung eines Lebensraumes und dem finanziellen Aufwand zu deren Erstellung.

² Für die unter § 6 genannten förderfähigen Massnahmen am Boden wird pro Quadratmeter ein Förderbeitrag von Fr. 20.– ausgerichtet.

³ Für die unter § 4 genannten förderfähigen Massnahmen für Bäume und grössere Gehölze wird ein Förderbeitrag von Fr. 50.– pro Stück ausgerichtet.

⁴ Für die Umwandlung von Kiesdächern in Gründächer wird pro Quadratmeter ein Förderbeitrag von Fr. 50.– ausgerichtet.

⁵ Für die Bekämpfung von invasiven Neophyten wird ein Pauschalbeitrag von Fr. 250.– ausgerichtet, wenn deren Bekämpfung von der beratenden Stelle (Naturnetz Pfannenstil oder Gemeindeverwaltung) als zeitaufwändig (Aufwand >5h) eingestuft wird.

Mindest- und
Maximalbeiträge

§ 9

¹ Der Mindestförderbeitrag beträgt Fr. 1000.– pro Projekt.

² Der Maximalförderbeitrag beträgt Fr. 7'500.– pro Projekt oder 20 Prozent der Gesamtkosten der ökologischen Aufwertung.

Kontrolle

§ 10

¹ Die förderberechtigte Person hat der Gemeinde nach Aufforderung im dritten Jahr nach der Umsetzung der Massnahmen Fotos der geförderten Massnahmen zuzustellen. Es können zudem Stichproben durchgeführt werden.

² Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht werden oder der bereits ausbezahlte Betrag samt Zinsen zurückgefordert werden.

Garantie und
Haftung

§ 11

Die Gemeinde Küsnacht lehnt jegliche Garantie- und Haftungsansprüche ab.

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 12

Das Reglement tritt am 1. September 2023 in Kraft und findet Anwendung auf Fördergesuche, die ab dem 1. September 2023 bei der Gemeinde Küsnacht eingehen.

Aufgehobene
Erlasse und
Beschlüsse

§ 13

Mit Inkrafttreten gelten allfällige frühere, zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 21. Juni 2023 (GR-23-61)